

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis

zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen gemäß § 10 Abs 4 Satz 4 Waffengesetz (WaffG) (kleiner Waffenschein) inklusive Abfrage der persönlichen Geeignetheit



Kreispolizeibehörde Höxter
Direktion ZA 1
Bismarckstr. 18
37671 Höxter

Hinweise:

Die Abgabe dieses Antrages berechtigt Sie nicht zum Führen einer Waffe. Die Erhebung und Übermittlung nachstehender personenbezogener Daten erfolgt aufgrund der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. dem Bundesdatenschutzgesetz (neu), der einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften und den §§ 43 und 44 WaffG.

Führen bedeutet gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 zu § 1 Absatz 4 WaffG, die tatsächliche Gewalt (Besitz) über eine Schusswaffe außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitzums oder einer Schießstätte auszuüben. Das Führen der beantragten Waffe/n an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen ist ohne Ausnahmeerlaubnis gemäß § 42 Absatz 2 WaffG verboten.

Keines "Kleinen Waffenscheines" bedürfen Personen, die eine Signalwaffe beim Bergsteigen, als verantwortlicher Führer eines Wasserfahrzeugs auf diesem Fahrzeug oder bei Not- und Rettungsübungen bzw. eine Schreckschuss- oder Signalwaffe zur Abgabe von Start oder Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen (wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist) führen.

1. Antragstellende Person

männlich weiblich divers keine Angaben

Familienname _____ Vorname _____

Geburtsname _____ Geburtsdatum _____

Geburtsort _____ Staatsangehörigkeit/en _____

Straße _____ Hausnummer _____

Postleitzahl _____ Ort _____

Telefon _____ E-Mail _____

2. Abweichende Wohnsitze (innerhalb der letzten 10 Jahre)

lfd Nr.	Zeitraum von	bis	Straße	Hausnr.	PLZ	Ort
1						
2						
3						
4						

3. Legitimation

Nachweis der Personalien durch Pass Ausweis

Nummer _____ Ausstellungsdatum _____

Ausstellungsbehörde _____ Ablaufdatum _____

4. Führen

Wird bzw. werden die Waffe bzw. Waffen in der Öffentlichkeit nur verdeckt geführt?

ja

nein

Begründung:

5. Freiwillige Angaben zur persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung

Ich bin

nicht vorbestraft

wegen folgender Straftaten rechtskräftig verurteilt:

nicht Mitglied in einem Verein, der unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot unterliegt.

nicht Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat.

nicht mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam gewesen.

nicht in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig.

nicht abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln.

nicht psychisch krank oder debil.

Ich leide **nicht** an

schwerer Sehschwäche

Nachtblindheit

Farbuntüchtigkeit

Anfallsleiden

schwerer Herz-Kreislaufkrankung

Hirnverletzungen

Diabetes

Geisteskrankheiten

Schwerhörigkeit oder Taubheit

Lähmungen oder anderen schweren Erkrankungen

6. Ergänzungen

Mit den Vorschriften über Notwehr und Notstand (§§ 32, 34 Strafgesetzbuch (StGB), §§ 15,16 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), Art. 2 der Menschenrechtskonvention) bin ich vertraut.

Die Angaben sind vollständig und richtig. Mir ist bekannt, dass die Erteilung des Kleinen Waffenscheines nur bei vorhandener Zuverlässigkeit (straffreie Führung) und persönlicher Eignung (geschäftsfähig, nicht drogen- oder alkoholabhängig, nicht psychisch krank oder debil, keine Gefahr der Fremd- oder Selbstgefährdung, Gewährleistung des vorsichtigen und sachgemäßen Umgangs mit der beantragten Waffe/n) im Sinne von §§ 5 und 6 WaffG) erfolgen kann.

Anlagen:

Ort, Datum

Unterschrift